

Bei der selbständigen Einziehung steht der Sicherungscharakter dieser Maßnahme im Vordergrund. Es soll vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände oder das einzuziehende Vermögen zu weiteren Straftaten ausgenutzt werden können. In anderen Fällen der selbständigen Einziehung soll verhindert werden, daß der Täter, der strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, im Besitz der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile bleibt.

## §281

### Voraussetzung und Zuständigkeit

**In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.**

**1. Voraussetzungen:** §§ 56 Abs. 4 und 57 Abs. 4 StGB machen die Anordnung einer selbständigen Einziehung davon abhängig, daß ein Verfahren über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters nicht durchführbar, aber vom Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Stehen Gegenstände oder Vermögen zu den in den §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 StGB angeführten Straftaten in der dort beschriebenen Beziehung, ist das selbständige Einziehungsverfahren zulässig, wenn der Täter

- nicht ermittelt werden konnte;
- wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde;
- inzwischen verstorben ist.

Entscheidet das Gericht aufgrund einer Anklage durch Urteil, hat es zu prüfen, ob auch die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögen auszusprechen ist. Hat das Gericht in der Sache bereits durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen, ist eine selbständige Einziehung nicht mehr möglich. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung kann nur im Rechtsmittelverfahren oder, nach Rechtskraft des Urteils, im Kassationsverfahren vorgenommen werden (OG — Urt. V. 21.7.1955, NJ S. 495). Auch wenn in der Sache ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege entschieden hat, ist ein selbständiges Einziehungsverfahren nicht mehr zulässig.

**2. Nicht der gerichtlichen Einziehung unterliegen Gegenstände,** die in sozialistischem Eigentum stehen oder deren Einziehung vom Gesetz durch außergerichtliche Organe vorgesehen ist (§ 56 Abs. 2 StGB), deshalb ist insoweit auch ein selbständiges Einziehungsverfahren ausgeschlossen.

**3. Antragsberechtigter** ist nur der Staatsanwalt. Der Antrag muß auf die Eröffnung des Verfahrens zur selbständigen Einziehung gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist der Sachverhalt so darzustellen, daß die Beziehung des einzuziehenden Gegenstandes oder Vermögens zur Straftat deutlich wird. Das verletzte und die Einziehung begründende Strafgesetz ist anzu-